Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1976)

Rubrik: Südliches Afrika

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

für Soziale Angelegenheiten verteilt (mit Ausnahme der von den ambulanten Ärzteteams des IKRK direkt verteilten Lebensmittel).

Im Rahmen seiner Hilfsaktion in Angola, d.h. von Juni 1975 bis Juni 1976, hat das IKRK zugunsten der Konfliktsopfer 1 377,8 Tonnen Hilfsgüter geschickt (oder weitergeleitet), was einen Wert von mehr als 5,8 Millionen Schweizer Franken darstellt (einschliesslich der Flüchtlingshilfe in Zaire und in Namibia — siehe weiter unten).

68 Tonnen medizinisches Material und Medikamente	**SFr. 2 325 806,—**
1 250 Tonnen Lebensmittel	**SFr. 2 883 918,—**
26 080 Decken, 338 Zelte	**SFr. 441 911,—**
7,200 Tonnen Kleidungsstücke, Seife und Verschiedenes	**SFr. 34 831,—**
5 Krankenwagen und 2 andere Fahrzeuge	**SFr. 146 820,—**

Heimatvertriebene im Norden und Flüchtlinge in Zaire

Bereits in den ersten Tagen des Berichtsjahrs reiste ein IKRK-Delegierter in den Norden Angolas, um sich ein Bild von den Bedürfnissen der Heimatvertriebenen zu machen.

Im Anschluss an diese Mission entsandte das IKRK Anfang Februar einen zusätzlichen Delegierten nach Kinshasa, dem bald ein Arzt und eine Krankenschwester folgten. Über einen Monat lang gewährleisteten sie den aus Zaire einströmenden Flüchtlingen die erste dringende medizinische Hilfe, bis der Hochkommissar der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen eine langfristigere Aktion vorbereiten konnte. Das Ärzteteam richtete, in Zusammenarbeit mit den katholischen und der protestantischen Missionen, sein Hauptaugenmerk auf einen poliklinischen Dienst in den Dörfern, auf eine Verteilung von Milch an die Kinder (1 500 bis 2 000 Kinder pro Tag) und von proteinhaltigem Pulver an die Erwachsenen, sowie auch die Einrichtung von sechs neuen Ambulatorien.

Insgesamt beförderte das IKRK 7 Tonnen Hilfsgüter im Gesamtwert von 7 300 Schweizer Franken.

Heimatvertriebene im Süden und Flüchtlinge in Namibia

Parallel zur oben beschriebenen Tätigkeit half das IKRK den Personen, die wegen der Kämpfe in Süden Angolas ihre Heimat verlassen mussten.

Diese Personen waren in vier Lagern zusammengefasst, die auf angolanischem Gebiet nahe der Grenze mit Namibia/Südwestafrika lagen. Die südafrikanischen Behörden gewährleisteten den Schutz und die Verwaltung dieser Lager, weshalb sich die Rolle des IKRK auf eine zusätzliche materielle Hilfeleistung beschränkte: Übergabe von Lebensmitteln, besonders Kindernahrungsmitteln und Medikamenten, Zelten und Decken für die Heimatvertriebenen. Anfang März 1976 betrug die Zahl der letzteren 20 000.

Ende März, am Vorabend des Rückzugs der südafrikanischen Truppen von angolanischem Gebiet, wurde das IKRK bei der Regierung der Volksrepublik Angola und von Südafrika vorstellig, um ihre Aufmerksamkeit auf die Gefahren zu lenken, denen diese Personen während der Übergangszeit vor der Ankunft der angolanischen Behörden ausgesetzt waren. So bestand die Gefahr, dass bewaffnete, unkontrollierte Gruppen, die seit mehreren Wochen in diesem Gebiet umherirrten, die Lager plünderten und die Insassen belästigten. Ein grosser Teil der Letzteren konnte die Grenze mit Namibia/Südwestafrika am 27. März überqueren.

Während der ersten Phase der Neueinrichtung von Flüchtlingslagern in Namibia/Südwestafrika setzten die 5 IKRK-Delegierten die Verteilung der zusätzlichen Hilfsgüter an dieselben fort. Sie organisierten ebenfalls ein System von Korrespondenz mit den Angehörigen sowie einen kleinen Suchdienst.

Von Januar bis Mitte April 1976 hat das IKRK etwa 90 Tonnen Hilfsgüter im Werte von 336 000 Schweizer Franken in die Lager im Süden von Angola und dann im Norden von Namibia/Südwestafrika befördert.

Personalbestand des IKRK in Angola

Zu Beginn des Berichtsjahrs erreichte der Personalbestand des IKRK in Angola rund 50 Personen, einschliesslich der drei Ärzte- und Chirurgenteams, die von den britischen, schwedischen und schweizerischen Rotkreuzgesellschaften entsandt worden waren. Von April an ging der Personalbestand immer stärker zurück, so dass am 30. Juni, als die Hilfsaktion beendet war, nur noch drei Delegierte in Luanda blieben. Ihr Ziel war es, die herkömmliche Tätigkeit des IKRK zugunsten der Kriegsgefangenen und der infolge des jüngsten angolanischen Konflikts inhaftierten Personen fortzusetzen und gleichzeitig die Koordinierung mit den Befreiungsbewegungen im südlichen Afrika, die in Luanda stationiert waren, und denen medizinische Hilfsgüter geschickt wurden, zu gewährleisten.

Auf Verlangen der angolanischen Regierung schloss das IKRK am 31. Oktober 1976 seine Delegation in Luanda und zog seinen letzten Delegierten zurück, ohne dass es seine herkömmliche Tätigkeit aufnehmen konnte.

Südliches Afrika

Das IKRK hat im Berichtsjahr einen Regionaldelegierten in Salisbury (Rhodesien/Zimbabwe) beibehalten, der sich auch regelmässig nach Südafrika begab.

Die Verschlechterung der Lage im südlichen Afrika hat das IKRK ferner dazu geführt, im Januar eine Regionaldelegation in Lusaka (Sambia) zu eröffnen, die für folgende Länder zuständig ist: Botswana, Lesotho, Malawi, Mosambik, Sambia und Swasiland. Wir möchten erwähnen, dass der in Lusaka stationierte Regionaldelegierte in den ersten Monaten des Jahres hauptsächlich mit den Problemen beschäftigt war, die sich aus den Folgen des Konflikts in Angola ergaben.

Südafrika [1]

In Begleitung von aus Genf entsandten Delegierten und Arztdelegierten setzte der Regionaldelegierte seine Besuche bei den Gefangenen in Südafrika fort.

[1] Was die kubanischen Kriegsgefangenen in Südafrika anbetrifft, so verweisen wir auf das Kapitel über Angola in diesem Bericht.

Wie man weiss, hatte das IKRK in diesem Lande Zugang zu den *verurteilten* politischen Gefangenen. Im Dezember 1976 erhielt das IKRK nun zum ersten Mal die Genehmigung, die unter dem *Internal Security Amendment Act* inhaftierten Personen zu besuchen. Es erhielt ferner die Erlaubnis, von 1977 an die verurteilten Gefangenen doppelt so oft wie bisher zu besuchen, d.h. es darf jetzt zwei Besuchsreihen pro Jahr durchführen. Das IKRK hat hingegen keinen Zugang zu den unter dem *Terrorism Act* oder anderen Sicherheitsgesetzen inhaftierten Personen, obwohl es diesbezüglich immer wieder vorstellig geworden ist.

Es fanden im Berichtsjahr zwei Besuchsreihen in Südafrika statt. Im Lauf der ersten, die vom 26. April bis 4. Mai 1976 dauerte, besuchten die IKRK-Delegierten vier Haftstätten — die Anstalten von Robben Island, Pretoria, Pretoria Central und Kroonstad — in denen sich insgesamt 258 verurteilte politische Gefangene befanden. Bei der zweiten Besuchsreihe vom 7. bis 13. Dezember 1976 begaben sie sich in sechs Haftstätten — in

King William's Town, Grahamstown, Poolsmoor, Victor Verster, Modderbee und Johannesburg — in denen insgesamt 125 unter dem *Internal Security Amendment Act* inhaftierte Personen untergebracht waren.

Das IKRK bot der südafrikanischen Regierung seine Dienste an, um den zahlreichen Personen, und namentlich den Kindern, beizustehen, die bei den Aufständen in Soweto im Juni 1976 und in anderen Städten verhaftet worden waren. Die Regierung ging auf dieses Angebot nicht weiter ein.

Nachdem man das südafrikanische Gesundheitsministerium wegen der den Geisteskranken zuteil werdenden Behandlung beschuldigt und ihm u.a. vorgeworfen hatte, politische Häftlinge in Anstalten für Geisteskranke eingewiesen zu haben, forderte es das IKRK auf, diese Anstalten zu besuchen.

Bevor das IKRK dieser Aufforderung nachkam, zog es vor, zunächst einmal eine Mission durchzuführen, um sich mit diesem Problem vertraut zu machen. Ein Psychiater und der Generaldelegierte des IKRK für Afrika waren mit dieser Mission betraut, die Angaben über die Zahl der psychiatrischen Kliniken und die in diesen privaten oder der Regierung unterstehenden Anstalten geltende Gesetzgebung erbringen sollte. Sie sollte auch ganz allgemein eine erste Kontaktnahme mit dem Gesundheitsministerium, den Kreisen der psychiatrischen Medizin und allen sich für die Probleme der geistigen Gesundheit interessierenden Personen erbringen. Diese Auskünfte sollten es dem IKRK gestatten, eine Entscheidung hinsichtlich eventueller Besuche in den Anstalten für Geisteskranke zu treffen. Bis Ende des Berichtsjahrs hatte sich das IKRK noch nicht entschieden.

Rhodesien/Zimbabwe

Haftstättenbesuche. — In diesem Land hat das IKRK Zugang zu den Verwaltungshäftlingen, die ohne Urteil unter den *Emergency Regulations* interniert sind. Es unternahm jedoch weiterhin Schritte, um auch die dem Verhör ausgesetzten Häftlinge und die Verurteilten besuchen zu dürfen und somit alle wegen des Konflikts inhaftierte Personen sehen zu können.

Die Häftlinge unter den *Emergency Regulations* wurden ein erstes Mal zwischen dem 13. und 25. Mai und ein zweites Mal zwischen dem 11. und 25. November 1976 besucht. Im Lauf dieser beiden Besuchsreihen begaben sich die IKRK-Delegierten in folgende neun Haftanstalten: Chikirubi, Salisbury Remand, Gwelo, Wha Wha, Gatooma, Connemara, Que Que, Buffalo Range, Hokonui Ranch. Bei der zweiten Besuchsreihe belief sich die Gesamtzahl der Häftlinge auf 792.

Sowohl in Südafrika als auch in Rhodesien/Zimbabwe konnten sich die IKRK-Delegierten ohne Zeugen mit den Häftlingen ihrer Wahl unterhalten. In diesen beiden Ländern stellte das IKRK den Häftlingen materielle Hilfe im Gesamtwert von 35 000 Schweizer Franken zur Verfügung.

Anwendung des humanitären Völkerrechts. — Der Generaldelegierte für Afrika und der Regionaldelegierte benutzten die Gelegenheit ihrer Missionen in Rhodesien/Zimbabwe, um mit ihren Gesprächspartnern — insbesonders den Aussen-, Innen-, Justiz- und Verteidigungsministern — die Frage der Anwendung der Genfer Abkommen und der Grundsätze des humanitären Völkerrechts im Rahmen des rhodesischen Konflikts anzuschneiden.

Als im November und Dezember 1976 die Genfer Konferenz über Rhodesien/Zimbabwa tagte, traf der IKRK-Präsident die Leiter der an dieser Konferenz teilnehmenden Delegationen sowie den Vorsitzenden derselben. Er prüfte zusammen mit seinen Gesprächspartnern die Mittel zur Erhöhung des Schutzes und der Hilfe des IKRK für die Opfer beider Parteien. Er betonte ebenfalls, wie wichtig es ist, dass die humanitären Grundsätze im Rhodesienkonflikt zur Anwendung gelangen, und er gab dem Wunsch Ausdruck, die verschiedenen Parteien mögen sich öffentlich verpflichten, diese Grundsätze einzuhalten.

Hilfe. — In den vom Konflikt betroffenen Zonen lieferte das IKRK der Zivilbevölkerung, die von den Behörden in Salisbury in den sogen. «geschützten Dörfern» zusammengefasst ist, materielle Hilfe (Ankauf von Hilfsgütern an Ort und Stelle für einen Betrag von 65 000 Franken im Berichtsjahr).

Am Ende des Berichtsjahrs beauftragte das IKRK seine Delegation in Salisbury mit einer neuen und möglichst vollständigen Einschätzung der humanitären Probleme sowie des (namentlich medizinischen) Bedarfs der dem Konflikt zum Opfer gefallenen Zivilbevölkerung.

Befreiungsbewegungen

Die IKRK-Delegierten hielten Kontakte mit den Vertretern der nationalistischen Befreiungsbewegungen im südlichen Afrika, namentlich mit jenen der ZAPU (Vereinigung des afrikanischen Volks von Zimbabwe), der ZANU (Afrikanische nationale Vereinigung von Zimbabwe), des ANC (Afrikanischer nationaler Rat) und der SWAPO (Volksorganisation Südwestafrikas) aufrecht.

Durch diese Kontakte sollte die Zusammenarbeit zwischen diesen Bewegungen und dem IKRK auf dem Gebiet des Schutzes (Gefangene) und der Hilfeleistung, aber auch auf dem der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze des Roten Kreuzes entwickelt werden.

Mehrere Posten mit Medikamenten wurden den Vertretern dieser Bewegungen in Angola, Mosambik und Sambia übergeben.

Indochina

Die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften zugunsten der Opfer des Konflikts in Indochina gemeinsam geleitete Aktion wurde während des gesamten Berichtsjahrs durch die am 1. April 1975 geschaffenen und «Büro Indochina» (INDSEC) genannten Organisation fortgeführt.